

Schweine in der Hobbyhaltung



Allgemeine Anforderungen an die Haltung

Für das Halten von Schweinen als Hobbytiere, also auch für das Halten von Mini-Pigs (Miniaturschweine), gelten ähnliche gesetzliche Regelungen wie für Hausschweine mit denen gezüchtet wird oder die geschlachtet werden sollen. Die wichtigsten Punkte sind:

- ✓ Schweine sind sehr soziale Tiere. Eine Einzelhaltung von Schweinen ist nicht gestattet.
- ✓ Wer Schweine halten möchte, muss die Haltung anmelden:
 - Beim zuständigen Veterinäramt (Registrierungsantrag Nutztierhalter)
 - Bei der Tierseuchenkasse
- ✓ Die Freilandhaltung von Schweinen (= Hüttenhaltung, d.h. kein fester Stall vorhanden) und die Auslaufhaltung (fester Stall vorhanden, Auslauf schließt sich an den Stall an) müssen beim zuständigen Veterinäramt angezeigt und im Falle einer Freilandhaltung vorab genehmigt werden. Es sind bestimmte Anforderungen an einen Freilauf einzuhalten. Unter anderem ist das Gelände doppelt einzuzäunen. Der Mindestabstand zwischen den beiden Zäunen beträgt dabei 2 m. Der äußere Zaun muss mindestens 1,50 m hoch sein. Es ist ein Hinweisschild: „Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ anzubringen. Futter und Einstreu sind sicher vor Wildschweinen zu schützen.
- ✓ Da Schweine empfindlich auf Kälte reagieren, benötigen sie einen ausreichend eingestreuten oder geheizten Unterstand. Ebenso müssen sie im Sommer die Möglichkeit haben, Plätze ohne direkte Sonneneinstrahlung aufzusuchen und sich bei Hitze in einer Suhle abzukühlen.
- ✓ Wer Schweine hält, ist verpflichtet, ein Bestandsbuch zu führen. In diesem werden Zugänge und Abgänge dokumentiert. Außerdem muss der Tierhalter (auch von reinen Hobbyschweinen die niemals geschlachtet werden!) die tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebelege über 5 Jahre aufbewahren sowie eigene Arzneimittelanwendungen dokumentieren.

Fütterung und Pflege

- ✓ Das Füttern von Speiseabfällen an Schweine ist grundsätzlich verboten. Rein pflanzliche Abfälle wie Kartoffelschalen, Obst und Gemüse dürfen verfüttert werden.
- ✓ Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (§2 Nr.3 Tierschutzgesetz). Das bedeutet, wer ein Schwein oder Mini-Pig hält, muss über die Anforderungen und Bedürfnisse der Tiere Bescheid wissen. Jeder Schweinehalter sollte in der Lage sein, den Gesundheitszustand seiner Tiere einzuschätzen. Auch Halter von Hobbyschweinen müssen bei Verdacht auf den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche diesen der zuständigen Behörde (Veterinäramt) melden. Daher muss jeder Schweinehalter die für seine Tierart wichtigsten Tierseuchen und deren Symptome kennen.
- ✓ Anzeigepflichtige Tierseuchen finden Sie auf folgender Homepage:
https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/_texte/AnzeigepflichtigeTierseuchen.html
- ✓ Meldepflichtige Tierseuchen finden Sie auf folgender Homepage:
https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/_texte/MeldepflichtigeTierseuchen.html

Die genauen Anforderungen kann jeder zukünftige Schweinehalter in den nachfolgend genannten Gesetzen und Verordnungen nachlesen:

- Tierschutzgesetz
- Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung
- Schweinehaltungshygieneverordnung
- Merkblatt Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) „Artgemäße Haltung von Mini-Pigs“

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landratsamt Ravensburg – Veterinäramt

Dienststelle Ravensburg
Friedenstr. 2
88212 Ravensburg
0751/ 85-5410

Außenstelle Leutkirch
Ottmannshofer Str. 46
88299 Leutkirch
07561/ 9820-5710